

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

77. Sitzung vom 19. September 2023 von 10:00 bis 12:10 Uhr (Art. 1040-1056)

Vorsitz: Dr. Lukas Pfisterer, Aarau

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Oliver Müller, Parlamentsdienst

Präsenz: Anwesend 132 Mitglieder

Abwesend 8 Mitglieder

Entschuldigt abwesend (8): Jürg Baur, Brugg; René Bodmer, Unterlunkhofen; Barbara Borer-Mathys, Holziken; Patrick P. Frei, Untersiggenthal; Dr. Tobias Hottiger, Zofingen; Sander Mallien, Baden; Ignatius Ounde, Gränichen; Michael Wetzler, Ennetbaden

Die Protokolle der Grossratssitzungen Nr. 65 bis 72 der Legislaturperiode 2021/24 wurden an der Büro-Sitzung vom 12. September 2023 genehmigt.

Behandelte Traktanden	Seite
1040 Mitteilungen.....	2303
1041 Silvia Dell'Aquila, Aarau, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	2303
1042 Neueingänge 2023	2303
1043 Silvan Hilfiker, FDP, Jonen; Fraktionserklärung	2304
1044 Colette Basler, SP, Zeihen; Fraktionserklärung.....	2304
1045 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung	2305
1046 Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Miro Barp, SVP, Brugg, vom 9. Mai 2023 betreffend Überprüfung des Angebotes der Schulpsychologischen Dienste; Beantwortung; Erledigung	2305
1047 Interpellation Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (Sprecher), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 16. Mai 2023 betreffend Informatik-Strategie des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung	2306
1048 Einbürgerungen 2023; 3. Serie; Kenntnisnahme	2306

1049	Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (05.85) Postulat Roger Fricker, SVP, (11.51) Postulat der FDP-Fraktion und (18.34) Motion Harry Lütolf, CVP.....	2306
1050	Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Hansjörg Erne, Leuggern) vom 14. März 2023 betreffend Durchführung einer Aufgabenüberprüfung und Vorlage entsprechender Aufwandreduktionen; Ablehnung	2324
1051	Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Philippe Ramseier, Baden) vom 14. März 2023 betreffend flexibles Arbeiten und einer Desk-Sharing-Quote von 0.7 in der Kantonsverwaltung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	2327
1052	Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, vom 14. März 2023 betreffend Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren; Überweisung an den Regierungsrat	2327
1053	Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Daniel Notter, SVP, Wettingen, vom 21. März 2023 betreffend jährliche Bescheinigung des Solarstromertrags; Überweisung an den Regierungsrat	2328
1054	Postulat Maya Bally, Mitte, Hendschiken (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Renate Häusermann, SVP, Seengen, Gian von Planta, GLP, Baden, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Karin Faes, FDP, Schöftland, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 25. April 2023 betreffend Überprüfung der Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen des Kantons Aargau; Überweisung an den Regierungsrat.....	2328
1055	Interpellation Mario Gratwohl, SVP, Niederwil (Sprecher), Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2023 betreffend Mehrkosten für die Sanierung der Prüfhalle des Strassenverkehrsamtes in Schafisheim; Beantwortung und Erledigung.....	2328
1056	Vorprojekt "Justitia 4.0"; Vorbereitungsarbeiten vor der Einführung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	2329

1040 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 77. Sitzung der Legislaturperiode 2021/2024.

Ich darf unserer Ratskollegin Nicole Heggli-Boder – bisher Nicole Müller-Boder – herzlich zur Vermählung gratulieren. Wir wünschen Ihnen, liebe Nicole Heggli-Boder, alles Gute für die gemeinsame Zukunft und viel Glück.

Eine kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie auf Ihrem Platz.

Ich muss Ihnen einen Rücktritt aus dem Grossen Rat bekanntgeben. Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, hat den Rücktritt erklärt. Sie hat mir kein Rücktrittsschreiben zugestellt, sondern mich gebeten, ihre Gründe mündlich zu erläutern: Sie wird eine neue berufliche Aufgabe starten und will sich in Zukunft darauf und auch auf ihr Amt als Stadträtin der Stadt Aarau konzentrieren.

Silvia Dell'Aquila trat 2019 in den Grossen Rat ein. Sie war in der GPK (Geschäftsprüfungskommission) im Einsatz.

Ich wünsche Ihnen, liebe Silvia Dell'Aquila, alles Gute für die Zukunft und danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement.

Wie Ihnen aus den Medien bekannt sein dürfte, erwarten wir einen zweiten Rücktritt. Es geht um Patrick P. Frei, SVP, Untersiggenthal. Wir wurden seitens der SVP-Fraktion informiert, dass Patrick P. Frei zurücktreten werde. Das Rücktrittsschreiben ist bislang noch nicht eingetroffen, sodass Patrick P. Frei heute als entschuldigtes Ratsmitglied geführt wird.

Am 7. November 2023 nach der Nachmittagssitzung ist das Jassturnier des Grossen Rats geplant. Sie haben die Einladung erhalten. Sie können sich diese Woche noch beim Parlamentsdienst anmelden.

Präsenzerhebung (siehe S. 2301)

Traktandum 13 (23.102) wird aufgrund der Abwesenheit des Motionärs von der Traktandenliste gestrichen. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Noch eine Information in eigener Sache: Traditionellerweise übergibt der amtierende Grossratspräsident die Sitzungsleitung einmal im Jahr für eine Sitzung an das Vizepräsidium 1. Dies wird heute Nachmittag der Fall sein. Dr. Mirjam Kosch wird die Sitzungsführung übernehmen, assistiert von Vizepräsident 2 Markus Gabriel.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden

Keine

1041 Silvia Dell'Aquila, Aarau, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Geschäft 23.293

siehe Mitteilungen

1042 Neueingänge 2023

1. Strassenverkehrsamt; Erneuerung Prüfhalle Schafisheim; Übergangslösungen Frick und Hendschiken; Zusatzkredit; zugewiesen Kommission AVW
2. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 2024–2027; Ziele; zugewiesen Kommission VWA
3. Vermessungsprogramm 2024–2027; Ziele; Verpflichtungskredit; zugewiesen Kommission VWA

1043 Silvan Hilfiker, FDP, Jonen; Fraktionserklärung

Geschäft 23.298

Silvan Hilfiker, FDP, Jonen: Eine gescheiterte Energiestrategie, kein Stromabkommen, eine drohende Strommangellage und stetig steigende Energiepreise. Die Schweiz steuert sehenden Auges auf eine Katastrophe zu. Der Energiekanton Aargau gehört mittlerweile zu den teuersten Stromregionen der Schweiz. Das schwächt die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Es muss dringend gehandelt werden. Worte genügen nicht. Deshalb lanciert die FDP Aargau heute eine Standesinitiative und fordert aus drei Gründen die vollständige Öffnung des Strommarktes. Erstens sollen kleine Verbraucher ihren Stromlieferanten selbst wählen können. Im Kanton Aargau zeigt sich, dass die Strompreise je nach Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen. Es kann so nicht weitergehen. Wir fordern die vollständige Öffnung des Strommarktes, damit auch kleine Verbraucher, Haushalte und Gewerbetreibende die Kontrolle über ihre Stromrechnungen erhalten. Eine Marktöffnung ermöglicht es den Verbrauchern, den Stromlieferanten selbst zu bestimmen und Zugang zu günstigeren Angeboten zu erhalten. Zweitens ist die Strommarkliberalisierung die Voraussetzung für ein europäisches Stromabkommen und erhöht die Stromversorgungssicherheit. Die Schweiz ist eng mit dem europäischen Netz verbunden. Beispielsweise braucht sie im Winter Importe aus den umliegenden Ländern, um ihre Versorgung sicherzustellen. Diese bekommt sie nur in genügendem Ausmass, wenn sie vollständig mit einem Stromabkommen im europäischen Markt integriert ist. Voraussetzung dafür ist die vollständige Strommarkliberalisierung. Für den Kanton Aargau als Energiekanton und Heimat grosser Produktionsanlagen ist eine vollständige Integration in den europäischen Strommarkt wichtig, damit die hiesigen Unternehmen ihre produzierte Energie besser vermarkten und dadurch Vorteile für den Kanton als Eigentümer erzielen können. Drittens soll Bundesbern vorwärts machen. Der Bund hat bisher leider keine Fortschritte erzielt. Angesichts der gestiegenen Strompreise und Preisunterschiede muss er jetzt handeln. Der Kanton Aargau soll mit der Standesinitiative in dieser Sache Druck machen. Neben der vollzogenen Liberalisierung der Stromproduktion müssen konsequenterweise auch die Stromabnehmer frei wählen können. Nur so schaffen wir ein Gleichgewicht und Sorgen für einen echten Wettbewerb.

1044 Colette Basler, SP, Zeihen; Fraktionserklärung

Geschäft 23.300

Colette Basler, SP, Zeihen: Das Parlament ist ein bunt zusammengewürfelter Haufen. Jede und jeder ist gewählt, um nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen seiner Region, der dort Wählenden und des gesamten Kantons Aargau zu vertreten. Wir haben uns gegenseitig nicht ausgesucht: weder im Regierungsrat, noch im Parlament. Die Stärke der Schweiz und der Demokratie ist, dass ein solches System funktioniert. Heute vor einer Woche wurden 175 Jahre Bundesverfassung gefeiert. In der Präambel der aktuellen Bundesverfassung steht, dass Bund und Kantone sich diese Verfassung im Willen geben, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihrer Vielfalt in der Einheit zu leben. Die Rede ist also von Achtung und Rücksichtnahme – man könnte dies auch Respekt und Anstand nennen. Diesen sollten auch heute Sorge getragen werden. Was letzte Woche im Grossratssaal geschah, zeugt von keinerlei Respekt und Anstand gegenüber anderen Menschen, Institutionen und besonders dem Regierungsrat, der als Kollegialbehörde eine Interpellation beantwortet hatte. Ist eine Interpellantin, ein Interpellant nicht mit einer Antwort des Regierungsrats einverstanden oder zweifelt deren Wahrheitsgehalt an – was in allen Parlamenten vorkommt –, gibt es Mittel und Wege, diese Differenzen auszuräumen – sei es im persönlichen Gespräch, im Rahmen von Kommissionssitzungen oder mit einem erneuten parlamentarischen Vorstoss. Die Kritik an einer Interpellationsantwort mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen einen einzelnen Regierungsrat auszudrücken, widerspricht allen parlamentarischen Gepflogenheiten. Im Kanton Aargau entspricht dies einem beispiellosen Vorgehen, welches die SP bezüglich Form und Inhalt aufs Schärfste verurteilt.

Solche Auftritte sind des Parlaments nicht würdig. Weder der persönliche Wahlkampf noch die Hoffnung auf mediale Präsenz rechtfertigen solche verbalen Rundumschläge. Die SP ist auf die demokratischen Errungenschaften und Traditionen der Schweiz stolz. In einer sich schnell verändernden Welt muss diesen Werten ganz besonders Sorge getragen werden. Für den Affront gegen Regierungsrat Egli und den Gesamtregerungsrat erwartet die SP eine Entschuldigung. Albert Einstein, der in Aarau seine Maturitätsprüfung ablegte, sagte: "Es ist alles eine Sache des Umgangs miteinander. Ohne Anstand, Respekt, Ehrlichkeit und Achtung vor dem Anderen funktioniert die Welt nicht."

1045 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung

(GR.23.296-1) Interpellation Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 19. September 2023 betreffend düstere Konjunkturaussichten – was tut der Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.297-1) Motion Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 19. September 2023 betreffend Beteiligung des Kantons Aargau bei Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.299-1) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 19. September 2023 betreffend Nennung der Nationalitäten in der kantonalen Polizeistatistik; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.301-1) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 19. September 2023 betreffend negative Effekte durch übermässige Gewichtung der Berufserfahrung bei der Einstufung von Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.302-1) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Markus Lang, GLP, Brugg, Rolf Walser, SP, Aarburg, Ruth Muri, Grüne, Baden, Colette Basler, SP, Zeihen, Alain Burger, SP, Wettingen, Stefan Dietrich, SP, Bremgarten, vom 19. September 2023 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit Lehrpersonen ohne Ausbildung oder mit einer Teilqualifikation innerhalb einer bestimmten Frist ein EDK-anerkanntes Diplom erlangen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.303-1) Antrag auf Direktbeschluss der FDP-Fraktion (Sprecher Adrian Meier, Menziken) vom 19. September 2023 betreffend Einreichung einer Standesinitiative gemäss Art. 160 der Bundesverfassung (BV) zur vollständigen Strommarktliberalisierung; Einreichung und schriftliche Beantwortung

(GR.23.304-1) Postulat der Fraktion Die Mitte (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 19. September 2023 betreffend Abfederung der negativen Folgen für die aargauische Bevölkerung aufgrund der Credit Suisse Übernahme durch die UBS; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.305-1) Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen (Sprecherin), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 19. September 2023 betreffend führende Position der Schweiz in Bildung, Forschung und Innovation und die Rolle des Paul Scherrer Instituts (PSI); Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.306-1) Motion Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Miro Barp, SVP, Brugg, Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 19. September 2023 betreffend Asylunterkünfte ohne Wohnungskündigungen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.307-1) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 19. September 2023 betreffend Ergänzungsleistungen für EU-Bürger mit kurzem Aufenthalt als Arbeitnehmer; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.308-1) Interpellation Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, vom 19. September 2023 betreffend Auszählung der National- und Ständeratswahlen 2023; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.23.309-1) Interpellation Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 19. September 2023 betreffend ausreichende Versorgung durch Hausärzte und Hausärztinnen wie auch durch Fachärzte und Fachärztinnen: Was unternimmt der Regierungsrat?; Einreichung und schriftliche Begründung

1046 Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Miro Barp, SVP, Brugg, vom 9. Mai 2023 betreffend Überprüfung des Angebotes der Schulpsychologischen Dienste; Beantwortung; Erledigung

[Geschäft 23.154](#)

Mit Datum vom 5. Juli 2023 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Namens der Interpellantin und des Interpellanten hat sich Tonja Burri, Hausen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort nicht befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1047 Interpellation Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (Sprecher), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 16. Mai 2023 betreffend Informatik-Strategie des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung

[Geschäft 23.169](#)

Mit Datum vom 16. August 2023 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Namens der Interpellanten hat sich Bruno Tüscher, Münchwilen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1048 Einbürgerungen 2023; 3. Serie; Kenntnisnahme

[Geschäft 23.236](#)

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 24. August 2023 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 509 ausländischen Staatsangehörigen und die Ablehnung eines Gesuches (1 Person) beschlossen.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

1049 Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (05.85) Postulat Roger Fricker, SVP, (11.51) Postulat der FDP-Fraktion und (18.34) Motion Harry Lütolf, CVP

[Geschäft 23.88](#)

Vorsitzender: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 15. März 2023 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 19. Juni 2023 und der mitberichtenden Kommissionen, welchen der Regierungsrat teilweise zustimmt.

Die VWA beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Das Geschäft 23.88 "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung" wurde durch die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) am 19. Juni 2023 beraten.

Mit dem neuen Gebührenrecht sollen die Steuerbarkeit der Gebühren durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit der Gebührentatbestände für Öffentlichkeit und Verwaltung sowie die Rechtssicherheit erhöht werden. Dies wurde notwendig, weil das Gebührenrecht aktuell keinen einheitlichen Aufbau aufweist und in der Rechtsordnung schwer aufzufinden ist.

Obwohl der Kanton Aargau im Gebührenbereich gesamthaft betrachtet eine Unterdeckung aufweist, verzichtet der Regierungsrat in der Gebührenrechtsrevision auf eine Kompensation durch Erhöhungen. Über alle der mehr als 300 berücksichtigten Gebührentatbestände hinweg ist rein rechnerisch eine Unterdeckung von gesamthaft rund 140 Millionen Franken mit einem Kostendeckungsgrad von knapp 43 Prozent zu verzeichnen. Beim Aufgabenbereich (AB) 215 'Verkehrszulassung' jedoch wird

die aktuell vorhandene Überdeckung durch eine entsprechende Gebührenfestsetzung auf Verordnungsstufe beseitigt.

Fünf grossrätliche Kommissionen berieten unter der Federführung der Kommission VWA in 2. Beratung die Vorlage für eine materielle und formelle Revision des Gebührenrechts des Kantons Aargau, bevor sich die federführende Kommission VWA mit dem Gebührenrecht befasste.

In seiner Einführung zur 2. Beratung in der VWA wies Landstatthalter Dr. Markus Dieth darauf hin, dass der Vorlage in 1. Beratung mit 127 gegen 0 Stimmen durch den Grossen Rat zugestimmt wurde. Zudem erwähnt er die vier aus der 1. Beratung resultierenden Prüfungsanträge, die im Kapitel 4 in der Botschaft beantwortet wurden. Er erläuterte zudem, dass die fünf mitberichtenden Fachkommissionen GSW (Kommission für Gesundheit und Sozialwesen), BKS (Kommission für Bildung, Kultur und Sport), KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen), AVW (Kommission für allgemeine Verwaltung) und JUS (Kommission für Justiz) ihre Bereiche beraten und dem Gesetz erneut zugestimmt hätten bei gleichzeitig konkreten Anträgen, welche die VWA nun beraten müsse.

Die erhaltenen Abklärungsaufträge seien durch die Verwaltung bereits via Factsheets beantwortet worden.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In den Eintretensvoten wurde von allen Seiten die grundsätzliche Zustimmung bestätigt. Die Effizienzsteigerung durch Prozessoptimierung und Digitalisierung war omnipräsent. Die einen erhofften sich so eine Senkung von Gebühren, andere waren der Meinung, der Kostendeckungsgrad könnte so einfach erhöht werden und weitere vertraten die Haltung, dass dieses Thema zwar sehr wichtig, aber nicht anlässlich dieser Vorlage zu diskutieren sei.

Dann wurden in einzelnen Voten die Transparenz der Kostendeckung, das Bestreiten der Abschreibung der Motion [11.51](#) und "mehr Steuern, weniger Gebühren" angesprochen.

Bevor die Kommission VWA die Gebührenordnung gesamthaft und als federführende Kommission im Detail diskutierte, wurden die Bestimmungen der Vorlage beraten, welche sich auf die AB 230, 235 und 245 bezogen. Regierungsrat Dieter Egli führte sehr kurz in die Materie ein. Er erläuterte, dass es einerseits um § 27 des Gebührendekrets (GebührD) ging und andererseits um die Anträge von Grossrat Harry Lütolf, welche bereits im Vorfeld zur Sitzung in einem Factsheet schriftlich beantwortet worden seien.

Zum erwähnten § 27 GebührD war lediglich eine Frage zu beantworten, eine Diskussion wurde nicht gewünscht. Das Factsheet wurde ohne Rückfragen stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Ebenso stillschweigend zur Kenntnis genommen wurden durch die VWA die Mitberichte und Protokollauszüge aus den Kommissionen GSW, BKS, KAPF, AVW und JUS.

In der Detaildiskussion gab es zur Botschaft keine Wortmeldungen.

Zum Gebührengesetz (Allgemeines Gebührengesetz, GebührG) gab es aus dem Mitberichtsverfahren zwei Abklärungsaufträge seitens der Kommission KAPF, welche der Regierungsrat mit Factsheets beantwortet hatte. Es gab Klärungsbedarf zur Formulierung im § 7 Abs. 2 GebührG, es ging um die Definition von Gesamtkosten versus durchschnittliche Gesamtkosten, was schliesslich geklärt werden konnte. Die Factsheets wurden von der Kommission zur Kenntnis genommen. Ganz grundsätzlich wurde der Gesetzesparagraf auch noch hinterfragt und daraus resultierte schliesslich ein Minderheitsantrag, zu dem ich mich bei der Beratung der Synopse zum GebührG detaillierter äussern werde.

Eine sehr lange und ausführliche Diskussion wurde zu § 11 Abs. 2 GebührG geführt, also zur Kompetenz des Regierungsrats, bei einer Preisentwicklung von 10 Prozent die Gebühren anzupassen. Es wurde kontrovers erörtert, ob ein solcher Passus Sinn macht oder nicht, welches die Vor- und Nachteile seien und ob damit der Grosse Rat nicht unterlaufen würde. Es wurden auch diverse Anträge gestellt und wieder zurückgezogen. Es blieb schliesslich beim Streichungsantrag, welcher von

der Mehrheit der VWA abgelehnt wurde. Zudem wurde der sprachliche Änderungsantrag der Kommission JUS einstimmig abgelehnt, die Kommission war mit den Erläuterungen der Verwaltung im Factsheet zufrieden.

Im Weiteren gab es keine Diskussionen zum Gesetz mehr. Ein Rückkommensantrag zur Ergänzung von § 7 Abs. 2 GebührG wurde abgelehnt, da man der Meinung war, der Begriff "kommerziell" sei genug klar definiert, um zu verhindern, dass Vereine mit Jugendförderung als kommerziell gelten könnten.

Der Antrag 1 des Regierungsrats, der vorliegende Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben, wurde von der Kommission VWA einstimmig gutgeheissen.

Zum GebührD lagen aus dem Mitberichtsverfahren fünf Abklärungsaufträge vor, zu denen die Verwaltung mittels Factsheets Stellung bezogen hatte. Unter anderem gab die Verwaltung auch Hinweise zu redaktionellen Änderungen, die seitens des Regierungsrats vorgeschlagen wurden. Zu den Factsheets hatte die Kommission VWA keinen Diskussionsbedarf.

Die weiteren Diskussionen beim GebührD betrafen sehr spezifisch die Anträge und ich erlaube mir, bei den entsprechenden Anträgen und Minderheitsanträgen bei der Beratung der Dekretssynopse einzeln darauf einzugehen. Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen wurden alle einstimmig beschlossen.

Der Antrag 2 des Regierungsrats, der vorliegende Entwurf für ein Gebührendekret wird zum Beschluss erhoben, wird von der Kommission VWA einstimmig gutgeheissen.

Was die Gebührenverordnung betrifft, wurden wenige Verständnisfragen gestellt, die geklärt werden konnten. Die durch Grossrat Harry Lütolf eingebrachten Hinweise und Anregungen wurden gemäss der Kommission VWA im Vorfeld im Factsheet abschliessend beantwortet und wurden nicht weiter diskutiert.

Die Kommission hat die Gebührenverordnung stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits erwähnt, wurden die Hauptanträge 1 und 2 von der Kommission VWA einstimmig beschlossen.

Beim Hauptantrag 3 der Botschaft wurde der Antrag der JUS, den Abschreibungsantrag bezüglich Postulat [11.51](#) der FDP-Fraktion betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung abzulehnen, ausführlich diskutiert. Es wurde noch einmal erörtert, ob die Diskussion der Effizienzsteigerung tatsächlich anhand der Gebühren ausgetragen werden soll beziehungsweise ob eine Senkung der Gebühren auch tatsächlich eine Effizienzsteigerung bedeute. Es wurde schliesslich für eine knappe Mehrheit der VWA nicht klar, was im Rahmen der Gebührenrechtsrevision hätte unternommen werden müssen, damit das Postulat aus Sicht der FDP hätte abgeschrieben werden können.

Der Hauptantrag 3 der Botschaft wurde schliesslich mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen. Der Antrag, das Postulat der FDP-Fraktion nicht abzuschreiben, fand als Minderheitsantrag Eingang in die Synopse der Hauptanträge.

Ich bedanke mich bei den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Diskussion. Im Namen der Kommission bedanke ich mich bei Herrn Landstatthalter Dr. Markus Dieth und bei den Departementsvertretern Herrn Romano Mauro, Projektleiter und Leiter Rechnungswesen und Systeme DFR (Departement Finanzen und Ressourcen), und Herrn Urs Nesselbosch, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst des Regierungsrats, bestens für die ausführlichen Antworten und Erläuterungen in Sachen Gebührenrecht. Den mitberichtenden Kommissionen danke ich für die genaue Prüfung ihrer Bereiche und das effiziente Mitwirken.

Eintreten

Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden: Wir begrüßen die Revision des Gebührenrechts, welches unter anderem zu einem Abbau von 172 Paragraphen und zur besseren Transparenz führt. Wir danken der Verwaltung für die umfassende Aufarbeitung. Womit wir jedoch immer noch Mühe haben, ist, dass der Kanton im Aufgabenbereich (AB) 215 auf rund 12 Millionen Franken Einnahmen pro Jahr verzichten möchte. Gerade in einem AB, der hohe Kosten für Infrastruktur wie die Prüfungshalle verursacht und für den noch weitere Gelder gesprochen werden müssen. Ausserdem werden wir über einen Verpflichtungskredit für den Abbau der Rückstände bei Personenwagenprüfungen – siehe Botschaft 23.241 "Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite" – abstimmen müssen. Also nochmals über einen Kredit für diesen AB. Externe Dienstleister wie TCS (Touring Club Schweiz) und AGVS (Auto Gewerbe Verband Schweiz) sind nicht bereit, auszubauen, sehen ihre Arbeit als nicht mehr kostendeckend und prüfen, ob sie diese Dienstleistung weiterhin anbieten wollen. Trotz diesen Mehrkosten, stetig steigende Energiekosten und Teuerung beziehungsweise Krediten und Bedenken externer Dienstleister sollen in diesem AB auf 12 Millionen Franken Einnahmen verzichtet werden? Es scheint uns aber aufgrund der Komplexität sowie aufgrund der bereits geführten Diskussionen notwendig, dem Regierungsrat und der Verwaltung zu vertrauen, dass die Kostendeckung in diesem AB nach unternehmerischen Massstäben und nach dem neuen Gebührengesetz nochmals geprüft wird, wonach die Reduktion der Gebühren eventuell aufzuschieben ist. Das momentane und zukünftige Verkehrsaufkommen auf den Strassen verursacht nicht nur bei der Wirtschaft hohe Kosten, sondern indirekt auch beim Gesundheitssystem und insbesondere ist es eine hohe Belastung für die Umwelt. Diese Kosten müssten aus unserer Sicht zusätzlich anteilmässig in die Gebühren eingerechnet werden und für die Behebung der Umweltkosten und Mehrkosten im Gesundheitssystem weitergegeben werden. Hier braucht es aus unserer Sicht eine Lenkungsabgabe. Wir begrüßen, dass im kulturellen Bereich auf eine kostendeckende Gebühr verzichtet wird, damit Kultur für alle zur Verfügung steht. Auch wenn die Umsetzung in den Unterlagen nicht explizit gefunden werden kann, vertrauen wir auch hier dem Regierungsrat und der Verwaltung, dass dies gemäss Botschaft so umgesetzt wird. Wir treten auf das Geschäft ein und hoffen, dass wir es nicht bereuen werden, nicht mehr für die Nachhaltigkeit gemacht zu haben und dass die Umsetzung gemäss Botschaft in der Synopse genügend rechtlich abgebildet ist. Wir verzichten auf einen Antrag und treten auf das Geschäft ein.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Die SVP ist mit der Revision des Gebührenrechts grundsätzlich einverstanden. Die Vereinheitlichung und das Ziel, alle Gebühren unter einem Dach zu vereinen, ist richtig und sinnvoll. Es ist ebenfalls positiv, dass grundsätzlich keine Gebühren erhöht werden sollen. Allerdings müssten die Gebühren aufgrund der Digitalisierung und des dadurch entstehenden Effizienzgewinns sinken. Auch in der zweiten Botschaft ist dies weiterhin nicht ersichtlich – mit Ausnahme des Bereichs der Verkehrszulassungen, in dem die Gebühren aus Sicht der SVP schon lange hätten gesenkt werden sollen. Ein Wille zu Effizienzsteigerungen mit daraus erfolgenden Gebührensenkungen ist in dieser Vorlage nicht erkennbar. Die SVP erwartet, dass im Kanton Aargau die Gebühren, die Abgaben und auch die Steuern für die Bürgerinnen und Bürger sinken. In unsicheren Zeiten mit Teuerung, in der die Wirtschaft aber grundsätzlich läuft, behindert ein überladener Staat mit vielen Gebühren und wenig Effizienz die Wirtschaftsentwicklung und das Leben der Bürgerinnen und Bürger. Die SVP tritt auf das Gesetz ein und wird sich in der Detailberatung zu ihren Anträgen in der Synopse äussern.

Gabriel Lüthy, FDP, Widen: Die FDP tritt auf das Geschäft ein und hat sich bereits in der 1. Beratung positiv zur formellen und materiellen Revision des Gebührenrechts geäussert. Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig sein. In der Kommission wurde dieser Grundsatz nur beschränkt umgesetzt. Nach wie vor beeinträchtigt Nebel den scharfen Blick, trotz intensiver Bemühung der Verwaltung, die effektiven Kosten den Gebühren gegenüberzustellen. Das Gebührenrecht wird in einen neuen Rahmen gegossen und inhaltliche Änderungen halten sich im Rahmen. Mit Ausnahme der Abschreibung zu Vorstoss [11.51](#) "Postulat der FDP-Fraktion

vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung" unterstützt die FDP die Anträge sowie die Meinung der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben). Dazu werde ich mich später noch äussern und einen redaktionellen Antrag zum Gebührendekret stellen.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Vor einem Jahr beriet der Grosse Rat den Bericht und Entwurf des revidierten Gebührenrechts das erste Mal. Dieses wurde mit 127 gegen 0 Stimmen zum Beschluss erhoben. Zugleich wurden vier Prüfungsanträge erteilt, die der Regierungsrat beantwortet hat. Die GLP-Fraktion unterstützt die Umsetzungsvorschläge des Regierungsrats. Dies gilt insbesondere für die Formulierung inklusive Präzisierung von § 7 Gebührengesetz (GebührG) zum Kostendeckungsprinzip sowie die umfassende Prüfung der Gebührenfestsetzung, die gemäss § 11 GebührG in der Regel alle acht Jahre erfolgen soll. § 3 des Gebührendekrets (GebührD) sieht vor, dass unabhängig davon eine Anpassung an die Teuerung möglich sein soll, wenn die Preisentwicklung gegenüber dem Stand von Februar 2023 10 Prozent beträgt. Die Grünliberalen folgen den Anträgen der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben). Abschliessend halte ich fest, dass die GLP-Fraktion den Entwürfen des GebührG und des GebührD zustimmt und die Abschreibung der drei parlamentarischen Vorstösse unterstützt.

Urs Plüss, EVP, Zofingen: Mit dem vorliegenden Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD) lassen sich keine Lorbeeren gewinnen. Heute Abend wird deswegen weder jemand sagen, das habe man gut gemacht, noch ein Mikrofon oder eine Kamera vor der Tür stehen. Dafür sind das Geschäft und die Botschaft zu trocken. Dennoch versucht der Regierungsrat auf 219 Seiten zu beantworten, wer wann, wieso, und wie viel bezahlt. Bei 300 Gebührentatbeständen findet immer jemand einen, der zu hoch, zu tief oder nicht gerechtfertigt ist. Die EVP findet den Grundsatz, dass die Gebühren kostendeckend sein sollen, aber auch höher sein dürfen, wenn sie eine Lenkung erzeugen sollen oder tiefer sein dürfen, wenn die gerechtfertigte Höhe nicht bezahlt wird, nachvollziehbar. Die EVP folgt den Anträgen des Regierungsrats und den Anträgen der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) in der Synopse.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Oberwil-Lieli: Wie von der Kommissionspräsidentin, Grossrätin Maya Bally, gesagt, wurden verschiedenste Abklärungsaufträge aus den Mitberichtsverfahren durch Factsheets als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Die Revision des aargauischen Gebührenrechts soll die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat verbessern sowie die Transparenz für die Öffentlichkeit und die Verwaltung stärken. Es ist sehr wichtig, dass die Gemeinden durch einen Beschluss des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) entlastet werden. Der Aufwand wird dadurch geringer und einheitlicher und die Rechtssicherheit erhöht. Die Gebühren sollen alle acht Jahre überprüft werden. Gerechtfertigte Ausnahmen sollen möglich sein. In 1. Beratung hat der Grosse Rat der Lesung zugestimmt und es erfolgte eine ausführliche Detailberatung zu allen aktuellen Paragraphen und Fragestellungen. Wo es möglich ist, sollten die Gebühren gesenkt werden. Der Grundsatz zur Kostendeckung gilt aber ohne Ausnahme. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat das GebührG nicht zugunsten des Regierungsrats aus der Hand gibt. Der Grosse Rat definiert die Spielregeln. Für die Berechnung der Preisentwicklung ist die Wahl der Daten wichtig. Die Kommission hat beschlossen, dass der Landesindex der Konsumentenpreisbasis 2023 angewandt wird. Die Mitte stimmt der Botschaft 23.88 "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD)" zu, folgt grossmehrheitlich den Entscheiden der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) und tritt ein.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Die SP unterstützt die Neugestaltung des Gebührenrechts – Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD) – und begrüsst die damit verbundene erhöhte Klarheit und Steuerbarkeit. Das neue Gebührenrecht ist richtig aufgeglegt worden und die damit verbundenen Ziele sind mit der Vorlage erreicht. Die SP vertritt bei wichtigen staatlichen Leistungen aber die klare Haltung, dass diese nicht über unsoziale Gebühren, sondern durch soziale Steuern finanziert werden sollen. Gebühren sollen nur zur Anwendung kommen, wenn es Zusatzleistungen sind oder damit eine gewisse Lenkung erfolgt. Die Gebührenhöhe bei bestimmten Leistun-

gen, beispielsweise bei Bildung oder Kultur, soll aus sozialpolitischen Gründen nicht auf Kostendeckung ausgerichtet sein. Die SP befürwortet die Möglichkeit für den Grossen Rat, den Gebührenrahmen per Dekret festzulegen, um politische Lenkung und Anreize zu ermöglichen – beispielsweise für umweltfreundliches Verhalten. Wir stimmen der Vorlage zu und folgen in allen bereits bekannten Anträgen der Haltung des Regierungsrats.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Die Revision des aargauischen Gebührenrechts soll (1) die Steuerbarkeit der Gebühren durch den Grossen Rat, (2) die Auffindbarkeit der Gebührentatbestände für Öffentlichkeit und Verwaltung und (3) die Rechtssicherheit erhöhen. Dazu legt Ihnen der Regierungsrat mit der vorliegenden Vorlage die Entwürfe für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) in 2. Beratung und für ein Gebührendekret (GebührD) zum Beschluss vor. Dem Gesetzesentwurf haben Sie in der 1. Beratung am 13. September 2022 mit 127 gegen 0 Stimmen zugestimmt und dem Regierungsrat vier Prüfungsanträge erteilt. Die im ersten Prüfungsantrag zu § 7 Abs. 2 GebührG geforderten zusätzlichen Ausführungen sind in der zweiten Botschaft, Kapitel 4.1, ausgeführt. Hinsichtlich des zweiten Prüfungsantrags – einer Bestimmung zur Sicherstellung einer regelmässigen Überprüfung des Gebührenrechts – sieht der Regierungsrat neu einen eigenen Absatz unter § 11 GebührG vor. Demnach sollen die Gebühren in der Regel alle acht Jahre überprüft werden. Die weiteren Prüfungsanträge bezogen sich nicht direkt auf eine Gesetzes- oder Dekretsbestimmung und sind im Detail unter Kapitel 4 der Botschaft ersichtlich. Die zuständige Kommission VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) und die mitberichtenden Fachkommissionen GSW (Kommission für Gesundheit und Sozialwesen), BKS (Kommission für Bildung, Kultur und Sport), KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen), AVW (Kommission für allgemeine Verwaltung) und JUS (Kommission für Justiz) haben sich eingehend mit der Vorlage beschäftigt – herzlichen Dank dafür – und sie haben dem GebührG und dem GebührD zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Revision des Gebührenrechts werden die drei hängigen Postulate zur Abschreibung beantragt. Hier sind die detaillierten Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen unter Kapitel 2 der Botschaft aufgeführt. Bitte beachten Sie auch, dass Ihnen der Regierungsrat im Sinne der Transparenz und als Unterstützung der Beratung des GebührD auch bereits einen Entwurf für eine neue Gebührenverordnung vorgelegt hat. Diese ist aber nicht Gegenstand der Beratung durch den Grossen Rat. Diese Gebührenverordnung widerspiegelt inhaltlich grundsätzlich das bestehende Recht und die bestehenden Gebührentarife. Die vorgesehene Senkung der Tarife im Aufgabenbereich (AB) 215 'Verkehrszulassung' ist im vorliegenden Entwurf bereits umgesetzt. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Revision des Gebührenrechts, wie vom Regierungsrat beantragt, zu unterstützen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Vorsitzender: Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass neben der VWA-Präsidentin auch die übrigen beteiligten Fachkommissionspräsidenten bei Bedarf das Wort erhalten. Bitte deklarieren Sie, falls Sie als Kommissionspräsident oder Kommissionspräsidentin sprechen.

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) (gemäss Kommissionssynopse)

Titel, Ingress, I., 1., §§ 1-6, § 7 Abs. 1

Zustimmung

§ 7 Abs. 2

Vorsitzender: Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Streichung von Abs. 2 vor. Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Eine Minderheit der Kommission vertrat die Ansicht, dass zu wenig klar sei, wie "kommerziell" definiert sei und ob für solche Anlässe wirklich mehr verlangt werden soll. Die Mehrheit war aber wie der Regierungsrat der Meinung, dass "kommerziell" genug klar definiert ist und sehr wohl höhere Gebühren verlangt werden dürfen, wenn für kommerzielle Zwecke öffentliche Infrastruktur benutzt wird, die von der Allgemeinheit finanziert ist.

Der Antrag, § 7 Abs. 2 GebührG zu streichen, wurde von der Kommission VWA mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Die SVP ist klar für die Streichung von § 7 Abs. 2 GebührG. Warum? Es gibt zwei wichtige Gründe. 1. Das Gewerbe steht im Fokus dieses Absatzes 2, denn es ist dazu verpflichtet, Gewinne zu erwirtschaften. Mit Absatz 2 soll das Gewerbe zusätzlich belangt werden. Die SVP ist völlig dagegen, dass hier diejenigen, die arbeiten, dabei auch Geld verdienen und dafür ja auch Steuern bezahlen, extra vom Fiskus gemolken werden. Die SVP ist für die Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Aargau. 2. Von der Verwaltung wird immer aufgeführt, wenn zum Beispiel eine Autoausstellung gemacht wird. Man will uns damit weismachen, dass es vor allem Autohändler sind, die Gebühren verursachen. Da ist es ein Leichtes, auf der linken Seite des Saals Zustimmung zu bekommen, denn dort ist das Auto sowieso negativ behaftet. Doch hier werden nicht die Autos bestraft, sondern die normalen Vereine, die mit ihren Anlässen Geld verdienen müssen, um ihr Vereinsleben zu finanzieren. Ja, warum komme ich wohl auf diese Idee, dass dieser Absatz 2 die Vereine melken wird? Ich habe bei diversen Vereinen in OKs (Organisationskomitees) mitgearbeitet, mitunter im Kunstturnen und dabei verschiedene aargauische und schweizerische Wettkämpfe mitorganisiert. Unsere kleine Kunstturnerriege Stein-Fricktal musste mit diversen Meisterschaften Geld verdienen, um Trainer, Leiter und vieles mehr zu bezahlen. Die Turnhalle Stein war zu klein, so mussten wir unsere Anlässe in diversen Hallen in anderen Gemeinden organisieren. Auch Gemeinden haben eine Gebührenregelung, gewisse Gemeinden den genau gleichen Absatz, über den wir jetzt diskutieren. Dabei stolperte unsere Riege ein paarmal genau über diesen Absatz 2. Gewisse Gemeinden machten geltend, dass es kommerziell sei, weil wir einen Gewinn erwirtschaften wollten. Demzufolge hätten wir eine separate Gebühr zu bezahlen. Andere Gemeinden behandelten uns sehr zuvorkommend mit der Begründung, dass wir etwas für die Jugendlichen machen, und erliessen uns einen Teil oder einen Grossteil dieser Gebühren. Mit diesem Absatz 2 werden nicht die Gewerbetreibenden zusätzlich geschöpft, sondern vor allem Vereine, die sehr selten Geld auf der hohen Kante haben und Anlässe organisieren müssen, um ihre Kassen zu füllen, womit sie auch kommerziell sind. Werte Grossrätinnen und Grossräte, bitte streichen Sie diesen Absatz 2. Dieser möchte zwar das Gewerbe schröpfen, doch damit werden vor allem Vereine zur Kasse gebeten, die ihr Dasein für die Jugendförderung oder soziale Einsätze selbst finanzieren müssen. Danke für die Streichung von Absatz 2.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Dieser Minderheitsantrag auf Streichung von § 7 Abs. 2 GebührG wurde ja in der VWA mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. § 7 Abs. 1 GebührG regelt das Kostendeckungsprinzip und folgt dabei der Bundesgerichtspraxis. Das Kostendeckungsprinzip hält fest, dass auf Stufe Aufgabenbereich der Gesamtgebührenerlös die durchschnittlichen Kosten für die Erbringung beziehungsweise Bereitstellung der Leistungen der benutzten Sachen nicht übersteigen darf. Mit § 7 Abs. 2 GebührG, um den es hier geht, wird nun eine Abweichung vom Kostendeckungsprinzip bei kommerziellen Nutzungen von kantonalen Anlagen und Einrichtungen – zum Beispiel Vermietungen für Verkaufsveranstaltungen etc. – geregelt. Kommerzielle Nutzungen sind solche Nutzungen, die von kaufmännisch geführten, auf Gewinn zielenden Unternehmen oder von natürlichen Personen zum Erzielen von Erwerbseinkommen erfolgen. Bei solchen kommerziellen Nutzungen sollte der Regierungsrat die Möglichkeit haben, eine höhere, marktübliche Gebühr zu veranschlagen, auch wenn dadurch eine Überdeckung auf Stufe Aufgabenbereich resultiert. Aktuell gibt es für die in § 7 Abs. 2 GebührG enthaltenen Ausnahmen keinen einzigen Anwendungsfall. Dies könnte sich in Zukunft ändern und deshalb sollte diese Möglichkeit gesetzlich geregelt werden. Ohne diesen Absatz

dürfen die Erlöse die Kosten nie übersteigen, auch nicht bei eben solch kommerziellen Nutzungen von kaufmännisch geführten, auf Gewinn zielenden Unternehmen oder von Personen, die damit ihr Erwerbseinkommen erwirtschaften möchten. Der Regierungsrat möchte deshalb an § 7 Abs. 2 GebührG festhalten. Es ist unseres Erachtens auch nicht minder fair, dass jemand, der ein Geschäft mit einer staatlichen Anlage macht und damit Gewinn erzielt, auch etwas dafür bezahlt. Und eben nicht nur kostendeckend, sonst bezahlen diesen Gewinn de facto die Steuerzahler. Der Regierungsrat bittet Sie, den Streichungsantrag der SVP abzulehnen.

Abstimmung

Für die Fassung gemäss Entwurf RR/Mehrheit VWA	87 Stimmen
Minderheitsantrag VWA (Streichung von § 7 Abs. 2)	42 Stimmen

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§§ 8-10, § 11 Abs. 1

Zustimmung

§ 11 Abs. 2

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag der JUS vor: "*Der Grosse Rat kann beschliessen, dass der Regierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Preisentwicklung anpassen kann.*"

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Ich äussere mich gleich zu beiden Anträgen, zum Antrag der JUS um Anpassung und zum Minderheitsantrag der VWA um Streichung.

Wie bereits im Eingangsreferat erwähnt, wurde sehr kontrovers diskutiert, ob der Regierungsrat die Kompetenz erhalten soll, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern diese 10 Prozent und mehr betragen würde. Es wurde aber dann mehrheitlich die Haltung eingenommen, dass eine solche Regelung sinnvoll ist, denn so wird dem Regierungsrat untersagt, aus Teuerungsgründen eine Anpassung im normalen Gebührenrahmen vorzunehmen.

Beim Änderungsantrag der JUS war man sich einig, dass "vorsehen" eine in der aargauischen Rechtsordnung sehr gebräuchliche Begrifflichkeit ist und sich deshalb eine Neuformulierung ("beschliessen") nicht aufzwingt, zumal dann dies auch noch an weiteren Stellen vorgenommen werden müsste.

Die Kommission VWA lehnt den Antrag der Kommission JUS einstimmig ab.

Den Streichungsantrag der VWA lehnt die VWA mit 8 gegen 6 Stimmen ab.

Rolf Haller, EDU, Präsident der Kommission für Justiz (JUS), Zetzwil: Die Botschaft wurde in der JUS eingehend beraten. Die JUS hat diesen Antrag (Antrag JUS) einstimmig unterstützt.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Ich spreche hier über den Minderheitsantrag der VWA zur Streichung von § 11 Abs. 2 GebührG. Aus unserer Sicht soll der Regierungsrat nicht die Kompetenz erhalten, Teuerungsanpassungen selbstständig vorzunehmen. In § 11 Abs. 1 GebührG steht, dass die Gebührenfestsetzung alle acht Jahre überprüft werden soll. Nun soll auch noch zusätzlich an die Teuerung angepasst werden. Der Regierungsrat urteilt jedoch selbst, dass diese Anpassung nur bei hochinflationären Zeiten zur Anwendung kommen würde. Wir hoffen, dass der Regierungsrat in solchen hochinflationären Zeiten auf eine Anpassung der Gebühren nach oben ohnehin verzichten würde, um die Bevölkerung nicht weiter zu belasten. Und wenn ja sowieso alle acht Jahre die Gebührenfestsetzung überprüft wird, macht es keinerlei Sinn, dazwischen pauschal und undifferenziert die Gebühren zu erhöhen. Und: Bei einer einzelnen Gebühr hat der Regierungsrat im Rahmen der Bandbreite des Gebührendekrets ja sowieso die Möglichkeit, die Ansätze zu erhöhen, falls sich dafür die Kosten wirklich erhöhen würden. Dafür braucht es diesen § 11 Abs. 2 GebührG gar nicht. Es ist

unsere Aufgabe als Grossrätinnen und Grossräte, über die Belastung der Bevölkerung durch Steuern und Gebühren zu entscheiden. Geben wir dies nicht aus unseren Händen. Daher kann auf den ganzen § 11 Abs. 2 GebührG betreffend Gebührenanpassungen verzichtet werden. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Oberwil-Lieli: Wir haben die Stellungnahme der Kommission JUS gehört. Sie wurde in der Kommission VWA auch ausführlich diskutiert und abgelehnt. Eine Teuerung von 10 Prozent tönt nach sehr viel und wir hoffen, dass diese Situation nie eintreten wird. Ebenfalls sinnvoll ist die Prüfung alle acht Jahre, damit wir die Preisentwicklung sehen. Sollte sich aber irgendwie durch Umstände, die wir heute noch nicht kennen, in der Schweiz diese Teuerung einstellen, dann ist es so oder so zwingend, dass wir darüber sprechen. Ich bitte Sie, dem Regierungsrat zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Ich äussere mich zuerst zum Antrag der JUS betreffend Änderung § 11 Abs. 2 GebührG, wo es um die Worte "vorsehen" oder "beschliessen" geht. Die VWA lehnt den Antrag der JUS einstimmig ab und wir bitten Sie, dies auch zu tun. Bei der Formulierung "kann vorsehen" handelt es sich um eine in der aargauischen Rechtsordnung sehr gebräuchliche Begrifflichkeit. Sie findet sich auch in der Kantonsverfassung und in weiteren 35 Gesetzen. Das Verb "vorsehen" wird als Synonym zu "bestimmen, festlegen" verwendet. Ein Handlungsbedarf besteht nicht. Deshalb hält der Regierungsrat an der vorliegenden Formulierung fest. Falls das Verb "beschliessen" als angemessen erachtet wird, müssten konsequenterweise auch die Paragraphen 1, 5 und 10 GebührG und der fremdgeänderte § 15 Kantonales Geoinformationsgesetz geändert werden. Aus verwaltungsökonomischer Sicht, weil es hier um nichts geht, wäre das nicht effizient und darum bittet der Regierungsrat Sie, den Antrag der JUS abzulehnen. Zum Minderheitsantrag der VWA um Streichung von § 11 Abs. 2 GebührG: Die Absicht dieses Paragraphen ist es, dass der Regierungsrat bei einer starken Preisveränderung – unter § 3 GebührD wird dies auf 10 Prozent, nach oben oder nach unten, spezifiziert – kurzfristig reagieren kann. Ohne diese Bestimmung müssten alle Änderungen über das neue GebührD und über alle darin festgehaltenen Gebührenrahmen in einem aufwändigen Rechtssetzungsprozess erfolgen. Dies kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat hätte keine Möglichkeit mehr, in gewissen, auch störenden Fällen schnell einzugreifen. Die Teuerungsklausel ist für schnelle Anpassungen gemacht. Alle acht Jahre ist zu langfristig. Die Bedenken, dass dem Regierungsrat dabei ein Freifahrtsschein für Gebührenerhöhungen gegeben würde, sind nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat kann erst ab einer vom Grossen Rat vorgegebenen Teuerung reagieren. Zudem kann er nur die effektive Teuerung anpassen und wäre ohnehin stets an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (§ 7 GebührG) gebunden. Der Regierungsrat hält § 11 Abs. 2 GebührG für ein einfaches und sinnvolles Instrument und bittet Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen und den Minderheitsantrag der VWA auf Streichung von § 11 Abs. 2 GebührG abzulehnen.

Gegenüberstellung

Für die Fassung gemäss Entwurf RR / VWA ("vorsehen")	88 Stimmen
Für die Fassung gemäss Antrag JUS ("beschliessen")	40 Stimmen
(2 Enthaltungen)	

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Streichung von § 11 Abs. 2 vor. Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Für die Fassung gemäss Entwurf RR / VWA	88 Stimmen
Minderheitsantrag VWA (Streichung)	42 Stimmen
(1 Enthaltung)	

Somit hat die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats obsiegt.

§§ 12-25

Zustimmung

II. Fremdänderungen

1. Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung

§ 29 Abs. 1-4

Zustimmung

2. Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesezt, RMG); Änderung

§ 22 Abs. 4 (aufgehoben)

Zustimmung

3. Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR); Änderung

§ 3 Abs. 4 (aufgehoben), § 8 Abs. 3 (aufgehoben), § 28 Abs. 2 (aufgehoben)

Zustimmung

4. Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

§ 6 Abs. 1

Zustimmung

5. Haftungsgesetz (HG); Änderung

§ 11 Abs. 1

Zustimmung

6. Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); Änderung

§ 2 Abs. 3 (aufgehoben), § 15 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4

Zustimmung

7. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG); Änderung

§ 32 Abs. 4, § 40 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Zustimmung

8. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); Änderung

§ 14 Abs. 4 (neu), § 18 Abs. 1 lit. b, § 23 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 66 Abs. 1

Zustimmung

9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG); Änderung

§ 3 Abs. 1

Zustimmung

10. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); Änderung

§ 9 Überschrift und Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

11. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

§ 41 Überschrift und Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

Zustimmung

12. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

§ 6 Abs. 1, Abs. 3 (neu), § 10 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 82 Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung

§ 19 Überschrift, Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

Zustimmung

14. Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung

§ 10 Abs. 5 (aufgehoben), § 50 (aufgehoben)

Zustimmung

15. Hundegesetz (HuG); Änderung

§ 7 Abs. 3

Zustimmung

16. Schulgesetz; Änderung

§ 8a (neu), § 89 Abs. 4

Zustimmung

17. Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL); Änderung

§ 6a (neu)

Zustimmung

18. Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung

§ 5c (neu), § 9 Abs. 2 lit. c, Abs. 2^{bis} (neu), § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 1, lit. a–e (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), § 46 Abs. 2, Abs. 3^{bis} (neu), § 46a (neu)

Zustimmung

19. Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG); Änderung

§ 3a (neu), § 16a (neu)

Zustimmung

20. Kulturgesetz (KG); Änderung

§ 50a (neu)

Zustimmung

21. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung

§ 5 Abs. 3, § 40 Abs. 3

Zustimmung

22. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung

§ 46a Abs. 3, § 51 Abs. 4 (aufgehoben), § 55 Abs. 2 (aufgehoben)

Zustimmung

23. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG); Änderung

§ 24 Abs. 2

Zustimmung

24. Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung

§ 4 Abs. 3

Zustimmung

25. Steuergesetz (StG); Änderung

§ 188 Abs. 1, § 231 Abs. 6

Zustimmung

26. Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB); Änderung

§ 18 (aufgehoben), § 19 Abs. 1

Zustimmung

27. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung

§ 23 Abs. 3 (neu)

Zustimmung

28. Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG); Änderung

§ 14 (aufgehoben), § 15 Überschrift, Abs. 1 und 2

Zustimmung

29. Wassernutzungsgesetz (WnG); Änderung

§ 4 Abs. 1, § 12 Überschrift, Abs. 1, § 38 Abs. 1

Zustimmung

30. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung

§ 35 (aufgehoben)

Zustimmung

31. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung

§ 37 Überschrift, Abs. 2 (aufgehoben)

Zustimmung

32. Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung

§ 5 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

Zustimmung

33. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSg); Änderung

§ 11 Abs. 4

Zustimmung

34. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG); Änderung

§ 14 Abs. 4 (aufgehoben), § 15 Abs. 2

Zustimmung

35. Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Änderung

§ 7 (aufgehoben)

Zustimmung

36. Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); Änderung

§ 5a (neu)

Zustimmung

37. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); Änderung

§ 10 (aufgehoben)

Zustimmung

38. Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes; Änderung

§ 10a (neu)

Zustimmung

39. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Änderung

§§ 18 und 21 (aufgehoben)

Zustimmung

III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Gebührendekret (GebührD) (gemäss Kommissionssynopse)

I., Ingress, §§ 1-2

Zustimmung

§ 3 Abs. 1

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag der VWA vor: "... *Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis (Februar 2023) = 100 Punkte.*" Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der VWA zu.

Zustimmung

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA auf Streichung von § 3 vor. Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Beim Streichungsantrag zu § 3 GebührD geht es um die logische Konsequenz der Antragsstellenden zur Streichung von § 11. Abs. 2 GebührG, dass man also diesen Teuerungsausgleich bei 10 Prozent nicht möchte.

Die VWA lehnt auch diesen Antrag knapp mit 7 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Ich spreche nun über den Minderheitsantrag zur Streichung von § 3 GebührD. Wir haben vorhin beschlossen, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat die Kompetenz einer Teuerungsanpassung gibt und dies dann im GebührD genauer umschrieben wird. Die Argumente, warum wir das nicht möchten, haben wir bereits beim vorangehenden Antrag geliefert. Der Konsequenz halber wiederholen wir hier diese Stossrichtung und beantragen auch hier im GebührD die Streichung. Wir können nämlich die Bestimmung im GebührG belassen, wie wir das vorher beschlossen haben, aber im GebührD nicht umsetzen. Wir könnten es hier also auch streichen. Darum bitte ich Sie hier, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich spreche auch noch zum zweiten

Minderheitsantrag auf Seite 7 der Synopse. Hier möchten wir § 3 GebührD, falls er nicht gestrichen wird, mit dem Wort "dauerhaft" ergänzen. Dies verändert die Bedeutung nicht, sondern präzisiert sie. Der Regierungsrat darf diese Teuerungsanpassung nur durchführen, wenn sich die Preise dauerhaft verändern und nicht, wenn sie nur einmal oder nur kurzzeitig in die Höhe gehen. Dies ist sachlich richtig und deckt sich auch mit weiteren Gesetzesvorschlägen, welche der Regierungsrat gemacht hat. Es ist eine kleine Änderung, sie hilft aber dem Verständnis.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Es ist ja noch nicht so lange her – ich glaube etwa fünf Minuten –, dass Sie § 11 Abs. 2 GebührG beschlossen haben. Jetzt geht es um § 3 GebührD, wo die Parameter festgehalten werden, bei denen der Regierungsrat bei einer Teuerung eingreifen kann. Es wäre eine spezielle Gesetzgebung, wenn ein Gesetz beschlossen wird und dann fünf Minuten später die Umsetzung nicht. Das wäre nicht so vertrauenswürdig. Wir bitten Sie, diesen Streichungsantrag konsequenterweise auch abzulehnen. Ich äussere mich gleich auch zu § 3 Abs. 1 GebührD. Wenn wir davon ausgehen, dass Sie diese Streichung des Paragraphen wieder ablehnen, geht es dann um die Frage nach diesem Einschub des Adjektivs "dauerhaft". Mit dem Einschub des Adjektivs "dauerhaft" soll wohl normativ verhindert werden, dass bereits ein kurzfristiger Preisausschlag zum Anlass genommen werden könnte, die Gebührenbeträge anzupassen. Das ist die Idee. Wenn berücksichtigt wird, dass eine Gebührenanpassung durch den Regierungsrat einige Vorbereitungszeit in Anspruch nimmt, ist automatisch gewährleistet, dass die Preisveränderung eine gewisse Zeit andauert und kein Einzelereignis mehr darstellt. Zudem ist zu bedenken, dass eine verlässliche Vorhersage der Teuerung und damit die Einhaltung dieser Regelung sehr schwierig wäre. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Begriff "dauerhaft" sehr auslegungsbedürftig ist und deshalb in der Praxis zu mehr Unklarheiten bei der Umsetzung führt. Deshalb möchte der Regierungsrat am bestehenden Normtext festhalten und bittet Sie, den Minderheitsantrag der VWA abzulehnen.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Die VWA ist hier auch den Ausführungen des Regierungsrats gefolgt und war auch der Meinung, dass "dauerhaft" ein sehr auslegungsbedürftiger Ausdruck sei. Der Antrag wurde von der VWA mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der VWA, dass Februar 2023 als Basis für die Berechnung der prozentualen Teuerung genommen wird, wurde in der Kommission einstimmig beschlossen.

Abstimmung

Für Antrag VWA (mit Zustimmung RR)	89 Stimmen
Für Minderheitsantrag VWA (Streichung von § 3)	41 Stimmen

Vorsitzender: Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA vor: "... sobald sich die Preisentwicklung gegenüber der letzten Festsetzung oder Anpassung der Gebührenrahmen beziehungsweise Gebühren dauerhaft um 10 % verändert hat. ..." Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Die Wortmeldungen dazu sind schon oben erfolgt.

Abstimmung

Für Antrag VWA (mit Zustimmung RR)	90 Stimmen
Für Minderheitsantrag VWA	41 Stimmen

Somit gilt die Fassung gemäss Antrag der VWA.

§ 3 Abs. 2, § 4, § 5 und § 6 Abs. 1 lit. a
Zustimmung

§ 6 Abs. 1 lit. b

Vorsitzender: Gabriel Lüthy, Widen, stellt folgenden Antrag im Sinne einer redaktionellen Änderung: "Der Textteil, 'eines Weisungsscheins' ist durch 'einer Klagebewilligung' zu ersetzen."

Gabriel Lüthy, FDP, Widen: Ich spreche zu § 6 Abs. 1 lit. b GebührG. Das Wortpaar "eines Weisungsscheins" ist durch das Wortpaar "einer Klagebewilligung" zu ersetzen. Ein aufmerksamer Jurist aus unserer Fraktion, der selber nicht sprechen kann, da er den Rat präsidiert, hat mich darauf aufmerksam gemacht und gebeten, diesen Antrag zu stellen. Das Wort "Weisungsschein" sei schon lange nicht mehr gültig und eben durch das Wort "Klagebewilligung" ersetzt worden. Inhaltlich ist das keine Änderung. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Ich stelle trotzdem diesen Antrag, das zu ändern.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Ich denke, der Fall ist klar.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich bedanke mich für diesen Hinweis natürlich ganz herzlich. Wir hätten das selbst merken sollen. Es ist so: Diesen Begriff "Weisungsschein" gibt es nicht mehr. In der ZPO (Zivilprozessordnung) ist die neue Bezeichnung dafür "Klagebewilligung". In diesem Sinne ist es natürlich konsequent und richtig, dass wir das hier redaktionell ändern. Noch einmal ganz herzlichen Dank für den Hinweis. Er bewahrt uns davor, dass wir das im Nachhinein noch redaktionell ändern müssen.

Vorsitzender: Der Antrag Lüthy ist unbestritten.

Zustimmung

§ 6 Abs. 1 lit. c, §§ 7 – 19

Zustimmung

§§ 20 und 21

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Ich spreche zu § 20 Abs. 1 GebührD, Antrag von Grossrat Harry Lütolf "Ergänzung in vermögensrechtlichen Streitsachen". Grossrat Lütolf fordert, dass unterschieden wird zwischen vermögensrechtlichen Streitsachen und nicht vermögensrechtlichen Streitsachen.

Das Departement hat sich bei den Gerichten erkundigt und der Kommission ausgeführt, dass es nur in ganz seltenen Fällen zu Auswirkungen bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten komme. Als Beispiel wurde ein Normkontrollverfahren erwähnt, das einen enormen Aufwand beschert hätte. In diesem Fall wäre eine Begrenzung der Kosten aus Sicht der Gerichte nicht sachgerecht. Für die Kommission waren diese Ausführungen plausibel.

Der Antrag wird von der VWA einstimmig abgelehnt.

Und aus den genannten Gründen wird natürlich auch ein neuer Absatz 2 von der VWA einstimmig abgelehnt. Das Gleiche gilt dann natürlich auch für § 21 GebührD.

Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen: Ich spreche wie gesagt zu den §§ 20 und 21 GebührD. Diese regeln Gebühren in der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege und Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden. Wie Sie sehen, wird in den genannten Bestimmungen keine Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitsachen getroffen. Die Botschaft zum Geschäft 23.88 geht auf diese Unterscheidung gar nicht ein. Beispiele von nicht vermögensrechtlichen Streitsachen im Verwaltungsverfahren sind zum Beispiel Beschwerden im Schulrecht – zum Beispiel gegen Laufbahnentscheide –, Beschwerden gemäss Gemeindegesetz, Beschwerden gegen eine Administrativmassnahme des Strassenverkehrsamtes, Beschwerden gegen Entscheide, welche auf das Hundegesetz gestützt sind, Beschwerden gegen migrationsrechtliche Entscheide, Beschwerden gegen Zulassungsentscheide bei Medizinalpersonen etc. All dies sind nicht vermögensrechtliche Streitsachen. §§ 20 und 21 GebührD machen also keine Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitsachen. Dies im Gegensatz etwa zu § 7 Abs. 4 des aktuell gültigen Verfahrenskostendekrets (VKD; Dekret über die Verfahrenskosten). Dort wird im ordentlichen und im vereinfachten Zivilverfahren unterschieden zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitsachen. Im Fall von nicht vermögensrechtlichen

Streitsachen kann man maximal 10'000 Franken Gebühr erheben, bei vermögensrechtlichen Streitsachen sogar 28'000 Franken und mehr. Diese Unterscheidung wird auch in § 7 des Gebühd getroffen, über das wir heute beraten. Auch in § 8a des kantonalen Anwaltstarifs – wir werden heute auch dieses Geschäft noch beraten – unterscheidet man bei den Entschädigungen in Verwaltungs-sachen ebenfalls zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Streitsachen. Beim Bund sieht es folgendermassen aus: Art. 2 der Bundesverordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren bestimmt folgendes: In Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse – also nicht vermögensrechtliche Streitsachen – beträgt die Spruchgebühr maximal 5'000 Franken, ansonsten können dort Gebühren bis zu 50'000 Franken erhoben werden. In Art. 3 und 4 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor Bundesverwaltungsgericht wird folgendes festgehalten: In Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen beträgt die Spruchgebühr maximal 5'000 Franken. Also wieder 5'000 Franken, oder, wenn es vermögensrechtliche Streitsachen sind, bis 50'000 Franken. Und "last but not least" in Art. 65 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes steht: In Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse beträgt die Spruchgebühr maximal 5'000 Franken. Wieder 5'000 Franken, ansonsten können dort beim Bundesgericht im Verwaltungsverfahren bis 100'000 Franken Gebühren erhoben werden. Das also sind die Regelungen in Bund und Kanton. Sie haben gemerkt, auf was ich hinaus will: Es ist falsch, wenn im aargauischen Verwaltungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitsachen dieselbe Gebühr erhoben wird wie bei vermögensrechtlichen Streitsachen. Im ersten Fall ist die Gebühr heute und auch mit dem neuen Gebühd, das wir jetzt beraten, eindeutig zu hoch bemessen. Es können vor Verwaltungsgericht Gebühren bis 30'000 Franken und vorgelagert – vor den Beschwerdeinstanzen der Verwaltung – Gebühren bis 10'000 Franken erhoben werden. Beim Bund, ich habe es gesagt, können das maximal nur 5'000 Franken sein. Ich weiss nicht, wieso der Bund viel günstiger ist als der Kanton. Denken Sie daran, wir sprechen etwa von einer Beschwerde gegen einen Laufbahnentscheid eines Kindes: Ohne Vermögensinteresse, aber mit gravierenden Folgen für das Fortkommen dieses Kindes. Bei einer Beschwerde drohen horrende Prozesskosten, eben bis zu 30'000 Franken vor Verwaltungsgericht, die wohl nur der Abschreckung dienen sollen. Ich werde nun aber keinen Änderungsantrag stellen. Die Mehrheitsverhältnisse in den vorberatenden Kommissionen waren zu eindeutig. Ich wollte meinen Einwand jedoch hier zu Protokoll geben. Dieser Einwand soll einer späteren Revision des Gebühd dienen, wenn man einsichtiger geworden ist.

Vorsitzender: Zustimmung zu § 20 und 21

§ 22 Abs. 1 lit. a und b

Zustimmung

§ 22 Abs. 1 lit. c

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag der JUS vor: "*c) Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar-, Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis (...) Fr. 30'000.–*". VWA und Regierungsrat lehnen diesen Antrag ab.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: § 22 Abs. 1 lit. c Gebühd: Zu diesem Antrag der JUS hat die Verwaltung in ihrem Factsheet 4 ausgeführt, dass dieser Antrag während der Beratung des Gebührenrechts in der Kommission JUS aufgrund eines Missverständnisses entstanden ist. So ist die Kommission JUS basierend auf der Beratung davon ausgegangen, es handle sich beim Gebührenrahmen in § 22 Abs. 1 lit. c Gebühd um eine Erhöhung der Maximalgebühr von 30'000 auf 50'000 Franken für die Leistung der Verwaltungsbehörden in der Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar- Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen. Tatsächlich entsprächen die 50'000 Franken jedoch bereits geltendem Recht und der Regierungsrat beantragt mit seinem Gebühd keine Erhöhung des Gebührenrahmens.

Aufgrund dieser Erläuterungen lehnte die Kommission VWA den Antrag der JUS einstimmig ab.

Rolf Haller, EDU, Präsident der Kommission für Justiz (JUS), Zetzwil: Wenn man natürlich nicht alle Informationen hat, dann ist es einfach so. Diesem Antrag wurde in der JUS mit 12 gegen 2 Stimmen bei 14 Anwesenden zugestimmt.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Der in § 22 Abs. 1 lit. c GebührD vorgesehene Gebührenrahmen entspricht dem geltenden Recht und es handelt sich also nicht um eine Erhöhung. In dem Sinn bittet der Regierungsrat den Grossen Rat, dieser Ablehnung zu folgen.

Abstimmung

Fassung gemäss Entwurf RR (mit Zustimmung VWA) ("... Fr. 20.- bis Fr. 50'000")	88 Stimmen
Für Antrag JUS ("... Fr. 20.- bis Fr. 30'000")	43 Stimmen
(1 Enthaltung)	

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 22 Abs. 1 lit. d bis j

Zustimmung

§ 22 Abs. 1 lit. k

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag der VWA vor: "Anklagen der Jugendanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 50.– bis Fr. 150.–". Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 22 Abs. 2, §§ 23–24, § 25 Abs. 1 lit. a–d

Zustimmung

§ 25 Abs. 1 lit. e

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag der VWA vor: "(e) bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 20.– bis Fr. 50'000.–". Der Regierungsrat stimmt zu.

Zustimmung

§ 25 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 2 und Abs. 3

Zustimmung

§ 26 Abs. 1

Vorsitzender: Maurus Kaufmann, Seon, beantragt im Sinne einer redaktionellen Korrektur folgende Änderung von Abs. 1 (Streichen des Wortes "von"): "... beträgt pauschal [...] Fr. 100.- pro Bestellung."

Zustimmung

§ 26 Abs. 2, §§ 27–30

Zustimmung

II. Fremdänderungen

1. Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen; Änderung

§ 5a und 5b

Zustimmung

2. Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF]; Änderung

§ 29 Abs. 1

Zustimmung

3. Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr; Änderung

Titel, Ingress, § 1 Überschrift und Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 2 (aufgehoben), § 14 Abs. 1, Ziffer 3, § 16 Abs. 3, Ziffer 5 (aufgehoben)

Zustimmung

4. Wassernutzungsabgabendekret [WnD]; Änderung

§§ 2, 3 und 3a (aufgehoben), § 19 Abs. 3

Zustimmung

III. Fremdaufhebungen

1. Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987
2. Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977
3. Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011

Zustimmung

IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft bzw. Kommissionssynopse

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Wie bereits im Eingangsreferat erwähnt: Die Hauptanträge 1 und 2 waren unbestritten und wurden von der VWA einstimmig beschlossen. Der Antrag, bei Hauptantrag 3 das Postulat [11.51](#) der FDP-Fraktion nicht abzuschreiben, wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Das heisst, die VWA-Kommission hat die Abschreibungen bei Hauptantrag 3 mit 8 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 1 wird in der Schlussabstimmung mit 131 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird in der Schlussabstimmung mit 131 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3

Die Abschreibung von Postulat 11.51 wird von der Kommission JUS bestritten. Über die drei Abschreibungen gemäss Antrag 3 wird einzeln abgestimmt:

(05.85) Postulat Roger Fricker, SVP, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts

Die Abschreibung wird mit 129 gegen 0 Stimmen beschlossen.

(11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung

Die Abschreibung wird mit 79 gegen 49 Stimmen beschlossen.

(18.34) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren

Die Abschreibung wird mit 131 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Beschluss

1.

Der Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der Entwurf für ein Gebührendekret (GebührD) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

3.

Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

(05.85) Postulat Roger Fricker, SVP, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts

(11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung

(18.34) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

1050 Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Hansjörg Erne, Leuggern) vom 14. März 2023 betreffend Durchführung einer Aufgabenüberprüfung und Vorlage entsprechender Aufwandreduktionen; Ablehnung

[Geschäft 23.59](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 14. Juni 2023 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Diskussion

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Der Motion liegt die Sorge um den Kanton Aargau und dessen Finanzhaushalt zu Grunde. Der Kantonshaushalt sei laut Regierungsrat so gesund, wie noch nie zuvor. Die vorhandene Ausgangslage darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Die Risiken in der Bilanz sind riesig: Fehlende Millionen der SNB (Schweizerische Nationalbank), der unsichere Finanzausgleich des Bundes und die kantonalen Beteiligungen – beispielsweise an den Spitälern. Jede Privatperson oder jeder Unternehmer könnte in dieser Lage nicht mehr gut schlafen. Es ist nicht nur Aufgabe des Kantons, den Staatshaushalt gut zu führen, sondern auch die Voraussetzungen für dessen gute zukünftige Entwicklung zu schaffen. Die Ausgleichsreserve beträgt über 800 Millionen Franken. Aber bis zum Ende der Planjahre wird davon nichts übrig sein. Das entspricht nicht vorausschauendem Handeln. Es bleibt noch Zeit, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat soll durch die Motion beauftragt werden, Vorschläge für Aufwandminderungen zu machen. Der Betrag ist hoch und auch ambitioniert. Der Regierungsrat wird unter anderem unannehmbar Vorschläge machen. Der Vorteil dieser Motion ist, dass der Grosse Rat bestimmt, welche Massnahmen angenommen werden sollen. Der Grosse Rat sollte sich dieser Aufgabe annehmen. Ich habe noch einen Änderungsantrag zum Motionstext eingegeben: Das Jahr soll nicht 2024, sondern 2025 lauten. Dem Regierungsrat wird ein knappes Jahr Zeit gegeben, Sparmassnahmen vorzulegen, die eventuell in den AFP (Aufgaben- und Finanzplan) eingearbeitet werden. Es wird empfohlen, die Motion anzunehmen.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Die Motion der SVP-Fraktion zeigt auf erschütternde Weise einen Mangel an finanzpolitischer Kompetenz und strotzt vor Ignoranz. Wäre die SVP-Fraktion finanzpolitisch kompetenter, würde sie die finanzielle Langzeitperspektive des Regierungsrats kennen. Diese wurde in der Botschaft [21.238](#) "Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung" ausgelegt. Würde die Fraktion die äusserst einfache Grafik auf Seite 21 der erwähnten Botschaft verstehen, hätten sich die aufgeworfenen Fragen erübrigt. Die Grafik trägt nämlich den prosaischen Titel "Saldo Finanzierungsrechnung 2021–2030 mit und ohne Ausgleichsreserve". Ohne Entnahme aus der Ausgleichsreserve belaufen sich die Defizite der Staatsrechnung im Jahr 2023 auf 42 Millionen Franken, 2024 auf 190 Millionen Franken, 2025 auf 216 Millionen Franken, 2026 auf 185 Millionen Franken und 2027 auf 150 Millionen Franken. Für 2027 prognostizierte der Regierungsrat vor zwei Jahren einen Saldo von 0 in der Ausgleichsreserve. Hauptursache dieses Defizits ist die von

der SVP, FDP, GLP und der Mitte im Grossen Rat unterstützte Steuergesetzrevision, die auch im Stimmvolk eine Mehrheit fand. Die SNB-Ausschüttungen (SNB = Schweizerische Nationalbank) werden jedes Jahr eingehend im Plenum und der KAPF (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen) diskutiert. Ich stehe der SVP gerne für eine Schulung zum Vollkostentarif zur Verfügung. Zur Ignoranz: Der AFP (Aufgaben- und Finanzplan) ist ein wesentliches Steuerungsinstrument des Grossen Rates und wird jährlich von den zuständigen Fachkommissionen und der KAPF in einem aufwändigen Verfahren geprüft, diskutiert, ergänzt, korrigiert und allenfalls genehmigt. Die von der SVP beantragte und ignorierte Aufgabenüberprüfung findet bereits jährlich statt. Dass der Kanton Aargau zusammen mit den Gemeinden im interkantonalen Vergleich über die kostengünstigste Verwaltung verfügt und dass die kantonale Steuerstrategie der falsche Weg ist, wird von der SVP ebenso missachtet. Kanton und Gemeinden benötigen die zusätzlichen Steuererträge, die durch die Neubewertung von Immobilien fliessen, für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben sowie zur Krisenbewältigung. Damit ein Steuergeschenk für Reiche zu schnüren, zeugt von Ignoranz. Allerdings gilt dies nebst der SVP auch für die FDP, Mitte und GLP. Die SVP ignoriert zudem, dass in den Leistungsabbaubaujahren 2014 bis 2017 Staatsaufgaben und Investitionen gestrichen wurden. Dies betrifft beispielsweise Blumensträusse für hundertjährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, den massiven Abbau bei den Naturprogrammen, den Verzicht auf die Mitfinanzierung der Gebäudeprogramme im Energiebereich sowie den Abbau der individuellen Prämienverbilligung der Krankenkassen. Es handelt sich um Fehlentscheide, die den Kanton teurer zu stehen kommen als die damaligen Einsparungen einbrachten. Die Grünen arbeiten an der Weiterentwicklung ihrer bereits hohen finanzpolitischen Kompetenz, vermeiden erfolgreich Ignoranz, analysieren Fakten richtig und antworten angemessen auf Krisen. Wir sprechen miteinander und lernen voneinander. Die Grünen stimmen dem Regierungsrat zu und lehnen die Motion der SVP einstimmig ab.

Claudia Hauser, FDP, Döttingen: Die Motion der SVP fordert eine Überprüfung, wie sich die Aufwandüberschüsse in den folgenden Planjahren über mögliche Reduktionen der geplanten Aufwände reduzieren lassen. Die FDP erwartet, dass der Regierungsrat dies laufend überprüft. Es handelt sich dabei um einen ständigen Auftrag. Die Grossräte und Grossrätinnen sind in der Pflicht, sich während den Beratungen des AFP (Aufgaben- und Finanzplan) aktiv in den Kommissionen einzubringen. Deshalb lehnt die FDP die Motion ab.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Die Motion verlangt vom Regierungsrat, den gesamten Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ab 2024 nach möglichen Aufwandminderungen zu überprüfen und dem Grossen Rat Vorschläge für die in den Planjahren vorgesehenen Defiziten vorzulegen. Der Vorstoss wird unter anderem mit den höchst unsicheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) begründet. Bezüglich der eingerechneten SNB-Ausschüttungen haben sich die Grünliberalen in den Budgetberatungen der letzten Jahre jeweils mit Vorsicht und Zurückhaltung eingebracht. Auch in Anbetracht der hohen Planungsdefizite ist die Motion angebracht. Auch die Idee, der Exekutive den Ball zur Unterbreitung von Optimierungsvorschlägen an das Parlament zuzuspielen, ist berechtigt. Dennoch lehnt die GLP den Vorstoss aus zwei Gründen ab: Erstens ist der Zeitpunkt für eine umfassende Aufgaben- und Leistungsüberprüfung verfrüht und der Umfang der Aufwandreduktion zu hoch angesetzt. Die GLP teilt diesbezüglich die Einschätzung des Regierungsrats. Zweitens ist die Überprüfung der Aufgaben und Ausgaben eine Daueraufgabe. Der Grosse Rat kann an den jährlichen AFP-Beratungen in allen Aufgabenbereichen Saldoverbesserungen beschliessen und Vorgaben für die Planjahre machen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion ab.

Urs Plüss, EVP, Zofingen: "Do e Rappe, döt e Rappe, git e schöni Zipfelchappe". Diese Aussage stammt aus dem Mund eines Ex-Bundesrates. Aber am Schluss handelt es sich eben nur um eine Zipfelkappe. Es kann gefragt werden, ob es ein Problem auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite gibt. Es gibt ein Problem auf der Einnahmenseite. Auf der Ausgabenseite kann darüber diskutiert werden. Das Defizit wurde auf der Einnahmenseite bewusst in Kauf genommen, weswegen Erstaunen bei dem Eintreten der Prognosen etwas sonderbar ist. Die Überprüfung der Aufgaben – nicht nur in einer Motion, sondern laufend – erfolgt jährlich durch den AFP (Aufgaben- und Finanzplan), mit

dem der Regierungsrat in sinnvollen und ausschlaggebenden Bereichen zum Sparen aufgefordert werden kann. Dies beträfe die Bildung, die Gesundheit und die Sicherheit, bei denen wohl schon heute Einigkeit darüber herrscht, dass nicht gespart werden soll. Es braucht somit keine spezielle Motion zur laufenden Überprüfung der Aufgaben.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Die SVP ist um die Ausschöpfung unserer Ausgleichsreserve besorgt. Da haben wir einmal etwas gemeinsam. Es ist unverantwortlich, diese zu leeren, worauf die SP schon vor eineinhalb Jahren transparent und vehement hingewiesen hat. Damals sah die Mehrheit des Grossen Rats kein Problem darin, einer nur durch die Plünderung der Ausgleichsreserve finanzierbaren Steuervorlage zuzustimmen. Schon vor zwei Jahren stand in der Botschaft zur Steuergesetzrevision, dass die Gelder der Ausgleichsreserve abgeschöpft werden, um die Mindereinnahmen der Steuergesetzrevision zu kompensieren. Für die Planjahre 2024 bis 2026 wurde vom Regierungsrat ein Ausfall von 380 Millionen Franken in den Kantonseinnahmen durch mysteriöse dynamische Effekte eingerechnet. Ausfälle aus den Gemeinden sind dabei noch nicht miteingerechnet und der Ausfall der SNB-Gelder (SNB = Schweizerische Nationalbank) war schon damals zu vermuten. Es freut mich, dass auch die GLP ein Jahr später darauf hingewiesen hat. Warum die SVP der Bevölkerung nicht schon damals transparent aufgezeigt hat, dass die beabsichtigten Steuerausfälle durch einen Abbau in der Bildung, der Kultur und bei den Prämienvorbilligungen wettgemacht werden sollen, ist schleierhaft. Warum wurde bestritten, dass die Ausfälle andernfalls durch Steuererhöhungen kompensiert werden müssen? Warum spricht sich die SVP erneut für eine Streustrategie aus, die alle generierten Mehreinnahmen direkt an Personen mit hohem Vermögen rückverteilt? Warum wird freiwillig auf Mehreinnahmen verzichtet, die sogar vom Gericht angeordnet wurden? Sollen alle acht Jahre Kürzungen aufgelistet und umgesetzt werden? Ich erinnere an die seitenlangen Abbaulisten aus den Jahren 2016 und 2017, welche Kürzungen bei der Bildung, bei Stipendien und bei der Unterstützung von Arbeitslosen beinhalteten. Soll die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Arbeitskanton geschwächt oder erhalten werden? Heute bietet sich die Chance, über die Entwicklungsrichtung zu entscheiden. Der Regierungsrat hat sich bereits gegen die Motion ausgesprochen. Tun wir es ihm gleich.

Roland Kuster, Die Mitte, Wettingen: In der Vergangenheit hat der Grosse Rat zusammen mit dem Regierungsrat durch vorsichtiges Vorausschauen im Budget und bei den Planjahren bewiesen, dass er eine umsichtige Finanzpolitik betreibt. Die Schulden wurden abgebaut und die Ausgleichsreserve in weiser Voraussicht für wirtschaftlich schwierigere Zeiten auf über 800 Millionen Franken geäufnet. Aktuell wird der AFP (Aufgaben- und Finanzplan) beraten. Dabei gibt es genügend Möglichkeiten, Budget und Planjahre zu beeinflussen. Die Überprüfung der Aufgabenbereiche findet also laufend statt. Die Mitte lehnt die Motion ab.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Der Regierungsrat lehnt die Motion aus zwei Gründen ab: Erstens ist die Verfassung des Finanzhaushalts sehr solide, es gibt eine grosse Reserve von 800 Millionen Franken und die Schulden wurden vollständig abgebaut. Zweitens sind die Forderungen der Motion – auch 2025 – nicht umsetzbar. Zunächst zur finanzpolitischen Ausgangslage: Es wurde ein überproportionaler Beitrag zur Abtragung der Schulden früherer Generationen geleistet. Auch die Ausgleichsreserve wurde kontinuierlich aufgestockt. Damit wurden dem Haushalt Mittel entzogen, davon zeugt auch die stagnierende und künftig sogar sinkende Staatsquote. Nach Jahren mit Überschüssen und dank einer vorausschauenden Finanzpolitik sind aus Sicht des Regierungsrats zum heutigen Zeitpunkt trotz herausfordernder Aussichten keine sofortigen Massnahmen oder gar Sparprogramme nötig. Auch das höchste Rating bestätigt, dass der Kanton Aargau mit der bewährten Finanzpolitik weiterfahren soll. Dazu gehört, dass der Regierungsrat die finanzielle Lage sowie das wirtschaftspolitische Umfeld laufend beobachtet. So ist der Regierungsrat bereit, wenn nötig Massnahmen zu ergreifen, um die Weichen neu zu stellen. Es braucht realistische Vorgaben, die bei dieser Motion fehlen. Ein Verzicht auf die Budgetierung von SNB-Ausschüttungen (SNB = Schweizerische Nationalbank), wie in der Motion gefordert, erachtet der Regierungsrat als nicht gerechtfertigt. Trotz Schwankungen und entsprechenden Herausforderungen bei der Finanzplanung dürfen und

sollen Bund und Kantone gestützt auf die Ausschüttungsvereinbarung mit dieser Einnahmequelle rechnen, diese aber auch jedes Jahr in einer laufenden Beobachtung der Entwicklungen realistisch beurteilen. Der Bund und die allermeisten Kantone berücksichtigen in ihrer Finanzplanung zumindest die Grundausschüttung, teilweise immer noch die sechsfache Ausschüttung. Mit unserer rollenden Planung sind wir bisher gut gefahren. Dank der soliden Ausgangslage und insbesondere der Ausgleichsreserve verfügt der Kanton Aargau weiterhin über einen guten Handlungsspielraum, um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern. Die geäusserte Besorgnis wird ernstgenommen. Der Regierungsrat und auch das Finanzdepartements (Departement Finanzen und Ressourcen, DFR) bekennen sich zur Fortführung einer vorsichtigen und vorausschauenden Finanzpolitik. In diesem Sinne werden wir die Lage laufend beobachten, denn die Überprüfung von Ausgaben und Aufgaben ist eine Daueraufgabe. Diese erfolgt mit der jährlichen Erarbeitung des AFP (Aufgaben- und Finanzplan). Für den AFP 2024 bis 2027 wurden bereits Priorisierungen vorgenommen. Auch die Frage der Notwendigkeit wurde überprüft. Zurzeit ist der vorliegende AFP durch die Ausgleichsreserve gedeckt, was unseren Kundinnen und Kunden, Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch den Unternehmen Stabilität und Verlässlichkeit vermittelt. Es gibt keine "Hauruck-Übungen". Sparvorschläge bis 2025 wären nur im Bereich von Budgetmassnahmen möglich, die keine gesetzlichen Änderungen bedürfen. Alles andere würde mehr Zeit in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat macht regelmässig Lageanalysen und wird rechtzeitig reagieren. Wie in der Vergangenheit wird der Regierungsrat seine Hausaufgaben machen – aber zu glauben, dass "pfannenfertige" Lösungen mit dem AFP so erstellt werden können, wie es die Motion fordert, ist illusorisch. Der Regierungsrat ist sich der finanzpolitischen Verantwortung bewusst, wird diese weiterhin wahrnehmen und empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Vorsitzender: Ich erinnere daran, dass der Text der Motion geändert wurde. Das Jahr "2024" wurde durch "2025" ersetzt. Es wird demnach über die geänderte Motion abgestimmt.

Abstimmung

Die Motion (mit Textänderung) wird mit 85 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

1051 Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Philippe Ramseier, Baden) vom 14. März 2023 betreffend flexibles Arbeiten und einer Desk-Sharing-Quote von 0.7 in der Kantonsverwaltung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

[Geschäft 23.73](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 7. Juni 2023 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und beantragt deren gleichzeitige Abschreibung.

Namens der Motionärin erklärt sich Philippe Ramseier, Baden, mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden.

Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

1052 Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, vom 14. März 2023 betreffend Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 23.77](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 7. Juni 2023 ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1053 Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Daniel Notter, SVP, Wettingen, vom 21. März 2023 betreffend jährliche Bescheinigung des Solarstromertrags; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 23.90](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 21. Juni 2023 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Landstatthalter Dr. Markus Dieth möchte einen Hinweis hinzufügen.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, Die Mitte: Besten Dank, dass ich die Möglichkeit habe, etwas anzumerken: In der Stellungnahme auf Seite 2 müsste es im ersten Absatz des Abschnittes "Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist" selbstverständlich "die Vorlage einer Verordnungsänderung" und nicht "Dekretsänderung" heissen. Das ist ein Fehler. Dieser Hinweis ist zu Ihrer Information und um Missverständnisse zu vermeiden. An der geltenden Umsetzungsfrist ändert sich nichts. In diesem Sinne auch am Ergebnis nicht, dass wir die Motion mit der Erklärung entgegennehmen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Vorsitzender: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1054 Postulat Maya Bally, Mitte, Hendschiken (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Renate Häusermann, SVP, Seengen, Gian von Planta, GLP, Baden, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Karin Faes, FDP, Schöftland, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 25. April 2023 betreffend Überprüfung der Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen des Kantons Aargau; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 23.127](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 14. Juni 2023 ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1055 Interpellation Mario Gratwohl, SVP, Niederwil (Sprecher), Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2023 betreffend Mehrkosten für die Sanierung der Prüfhalle des Strassenverkehrsamtes in Schafisheim; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 23.103](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 21. Juni 2023 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Mario Gratwohl, SVP, Niederwil: Ich bedanke mich für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation betreffend Mehrkosten bei der Sanierung der Prüfhalle des Strassenverkehrsamtes in Schafisheim. Es ist nicht schön, wenn bei Baustart bereits Mehrkosten von 4,7 Millionen Franken anfallen. Dass ein Teil der Mehrkosten auf die aktuelle Teuerung, höhere Material und Energiekosten und so weiter zurückzuführen ist, ist schlüssig. Warum der Regierungsrat das Projekt nach der Anhörung und dem Verzicht auf die Zusatzhalle im Januar 2021 nicht neu überarbeitet und den Verpflichtungskredit bis Januar 2022 angepasst hat, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Verzicht auf die Zusatzhalle waren für die Übergangslösung in Frick und Hendschiken bereits Mehrkosten bekannt. Der Grosse Rat hätte sich zu den effektiven Baukosten und dem daraus resultierten Verpflichtungskredit äussern können. Auch das Festhalten am Zeitplan ist nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung, dass die Projektänderungen im höchsten Zeitdruck und ohne die üblichen Detailabklärungen erfolgen. Spätestens da hätten die Alarmglocken läuten müssen. Das Ergebnis ist jetzt bekannt: Es liegt ein Antrag für einen Zusatzkredit von über 4,7 Millionen Franken vor, welcher nun zähneknirschend vom Grossen Rat abgesegnet werden muss, da das Projekt bereits in

der Ausführung ist. Ich hoffe, der Regierungsrat nimmt sich zukünftig die Zeit, die es braucht, um einen fundierten Kredit zu beantragen. Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Mario Gratwohl, Niederwil, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1056 Vorprojekt "Justitia 4.0"; Vorbereitungsarbeiten vor der Einführung; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

[Geschäft 23.235](#)

Vorsitzender: Der Rat behandelt die Vorlage vom 5. Juli 2023. Die Kommission JUS beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag der Gerichte Kanton Aargau.

Für die Gerichte Kanton Aargau nimmt Obergerichtspräsident Viktor Egloff an den Beratungen teil.

Rolf Haller, EDU, Präsident der Kommission für Justiz (JUS), Zetzwil: Die vorliegende Botschaft wurde in der JUS am 22. August 2023 im Beisein des Präsidenten der Justizleitung, Oberrichter Viktor Egloff, des Vize-Präsidenten der Justizleitung, Lukas Cotti, der Generalsekretärin Gerichte Kanton Aargau (GKA), Verena Lauber, und dem Gesamtprojektleiter des Bundesgerichts, Jacques Bühler, abschliessend beraten. Das Eintreten erfolgte stillschweigend.

Nach einer Einführung des Gesamtprojektleiters "Justitia 4.0" sowie des Präsidenten der Justizleitung wurden durch die Kommissionsmitglieder diverse Fragen gestellt, die allesamt durch die anwesenden Personen beantwortet werden konnten.

Das Gesamtprojekt "Justitia 4.0" ist gemäss der Projektleitung ca. in der Mitte des zeitlichen Rahmens und soll gemäss Auskunft wie geplant ab 2025 schrittweise eingeführt werden.

Nach einer zweijährigen Übergangsphase soll danach die obligatorische Benutzung der neuen Applikation für die professionell agierenden Verfahrensbeteiligten gelten.

Für die Kommission wichtig war die Tatsache, dass nicht professionell aufgestellte Einzelpersonen ihre Eingaben nach wie vor in Papierform machen können.

Bedenken wurden seitens eines Kommissionsmitglieds dahingehend geäussert, dass die Gesetzgebung auf Bundesebene durch die eidgenössischen Räte zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Gemäss Auskunft der Projektleitung ist die zeitliche Überschneidung unbedenklich und die Gesetzgebung auf Bundesebene sollte 2024 abgeschlossen werden können.

Die beantragten 200 Prozent Projektstellen für die Jahre 2024–2026 wurden seitens der Justizleitung ausführlich begründet und sind auch im Vergleich mit anderen Kantonen angemessen.

Dem Antrag auf Seite 16 von 16 der Botschaft 23.235 wurde von der Kommission einstimmig mit 15 gegen 0 Stimmen, bei 15 Anwesenden, zugestimmt.

Die Kommission bedankt sich bei Herrn Jacques Bühler und der Justizleitung für die ausführlichen Präsentationen und die Beantwortung der gestellten Fragen.

Den Grossen Rat bitten wir, dem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Eintreten

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Die Grünen unterstützen diesen Finanzantrag und stellen fest, dass die Gerichte noch sehr traditionell mit sehr viel Papier arbeiten. Unterdessen ist die Vorlage gut vorbereitet und die Veränderung wird stattfinden. Dazu braucht es die entsprechende Unterstützung durch unsere Finanzen. Wir stimmen dem Antrag zu.

Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick: Die SVP ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, wenn der Kanton Aargau das Projekt "Justitia 4.0" von Beginn an sauber aufgleist und nicht ins Hintertreffen gerät.

Nebst der allgemeinen Funktionalität ist die Sicherheit dieses IT-Grossprojekts sehr wichtig. Angesichts der aktuell vorliegenden Information ist die SVP zuversichtlich, dass der IT-Sicherheit bei diesem Projekt der angemessene Stellenwert eingeräumt wird. Wir werden allfällige Vorschläge für neue Anschaffungen zur Umsetzung von "Justitia 4.0" kritisch begleiten. Es ist stets genau zu prüfen, ob für das Projekt "Justitia 4.0" neue oder andere IT-Mittel nötig sind oder ob die bestehenden Mittel ausreichen. Die SVP tritt einstimmig auf das Geschäft ein.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Mein Zugbillet nach Aarau habe ich heute Morgen nicht am Bahnhofschanter, sondern bequem über die SBB-App gebucht. Im Zug habe ich mich nicht mit dem Telefon oder per Brieftaube, sondern via E-Mail mit Kolleginnen und Kollegen anderer Fraktionen ausgetauscht. Kurz vor dem Aussteigen habe ich ein Kinobillet gekauft, ohne dass ich an der Kinokasse Schlange stehen musste und bezahlte mit verschlüsselter Verbindung sicher und unkompliziert eine Rechnung. Ich brauchte dazu kein "gelbes Büechli" oder Geduld auf der Poststelle, sondern nur ein Handy, eine GSM-Antenne in der Nähe und 30 Sekunden Zeit. Der digitale Wandel ist längst Teil des Alltags. Es gibt aber auch Akteure, die nach wie vor papierlastig arbeiten und faktisch nur in physischer Präsenz funktionieren. Dazu gehören die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Wer in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren involviert ist, reicht seine Eingaben in Papierform ein – je nach Behörde in mehrfacher Ausführung. Anwältinnen und Gutachter müssen sich die Aktenberge zur Akteneinsicht zustellen lassen und im Gericht wandern die Akten von Büro zu Büro. Es kann immer nur eine Person an einem Verfahren arbeiten. Kollaboration oder ortsunabhängiges Arbeiten sind nicht möglich. Das ist weder zeitgemäss noch effizient noch bürgerfreundlich. Die Zeit ist gekommen, auch die Justiz digital zu transformieren. Es geht dabei um viel mehr als nur das digitale Abbilden analoger Arbeitsprozesse. Es geht darum, diese Prozesse komplett neu zu denken und kollaboratives Arbeiten auch in der Justiz zu ermöglichen. Die Obergerichtspräsidien der Schweiz und die Justizdirektorinnen und -direktoren haben die Zeichen der Zeit erkannt und – etwas Einmaliges in der Geschichte der Schweiz – ein gemeinsames kantons- und gewaltenübergreifendes Projekt lanciert, nämlich "Justitia 4.0". Ich arbeite seit 2018 aktiv im Projekt mit und leitete vier Jahre die Expertengruppen "Transformation" und "Kommunikation". Ich bin deshalb zwar etwas befangen, aber umso überzeugter von diesem Vorhaben. Das Projekt bietet viel, aber nicht alles. Es stellt den Kantonen eine Justizakten-Applikation zur Verfügung, baut die Plattform "Justizia.Swiss" und schafft mit dem BEKJ (Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz) die nötige gesetzliche Grundlage auf Bundesebene. Wichtig ist nun, dass die Kantone die notwendigen Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten leisten. Dazu braucht es die nötigen Ressourcen. Um diese geht es heute. Ich empfehle deshalb, den beantragten Verpflichtungskredit von 3,2 Millionen Franken gutzuheissen. Nur so führt der Weg zum Recht auch im Kanton Aargau künftig nicht mehr über Papierberge. Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein.

Karin Koch Wick, Die Mitte, Bremgarten: Die schweizerische Justiz wird bis Ende 2026 vollständig digitalisiert und revolutioniert sein. Die Papierakten verschwinden. Zwischen allen an einem Justizverfahren beteiligten professionellen Anwenderinnen und Anwendern erfolgt der Rechtsverkehr und die Akteneinsicht ab 2027 nur noch in elektronischer Form. Mit "Justitia.Swiss" wird eine zentrale Plattform geschaffen, der sich der Bund und alle Kantone anschliessen haben. Es dürfte somit unbestritten sein, dass die Gerichte Kanton Aargau in den kommenden drei Jahren weiterhin gefordert sein werden und ihnen die entsprechenden Mittel zur Beteiligung am Bundesprojekt sowie zur Erledigung der notwendigen kantonalen Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Mitte tritt auf das Geschäft ein und wird dem beantragten Verpflichtungskredit zustimmen.

Claudia Hauser, FDP, Döttingen: Die FDP-Fraktion begrüsst, dass die Digitalisierung wohl bald auch in der Justiz zum Alltag gehören wird und dass damit der Zugang zur Justiz vereinfacht wird, wodurch auch die Verfahren beschleunigt werden. Dass die Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden, gehört heute schon vielerorts zum Alltag. Dass sich der Kanton Aargau bereits in die Pilotphase einbringt und somit aktiv auf die Umsetzung Einfluss nimmt, ist ebenfalls begrussenswert. Die FDP-Fraktion tritt ein und stimmt dem Verpflichtungskredit zu.

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen SP und EVP auf das Geschäft ein.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

Antrag gemäss Botschaft / Abstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für das Vorprojekt "Justitia 4.0"; Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten, wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 3,2 Millionen Franken ab 2024 beschlossen.

Vorsitzender: Da wir für das nächste Geschäft etwas länger Zeit brauchen, beende ich an dieser Stelle die Vormittagssitzung.

Am Nachmittag treffen Sie sich wieder um 14:00 Uhr unter der Ratsleitung von Vizepräsidentin 1 Dr. Mirjam Kosch.

Schluss: 12:12 Uhr